

## **Entscheidung Nr. 140/2018/2019**

13.02.2019 DWA

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 13.02.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung im Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH und Fortuna Düsseldorf 1895 am 04.11.2018 in Mönchengladbach mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.125,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 17.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

#### **Gründe:**

Auf die zutreffenden und nicht bestrittenen Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und die sich daraus ergebende rechtliche Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 52.125,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat Fortuna Düsseldorf nicht zugestimmt und darum gebeten, einen Nachlass für die Investition in sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewähren. Nach Rückfrage durch das Sportgericht hat Fortuna Düsseldorf einen Kostenvoranschlag über eine erweiterte Videoüberwachungsanlage von ca. 19.000,- Euro vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Verein darauf hingewiesen, dass der Auftrag nur über die Betreibergesellschaft des Stadions erteilt werden kann. Zwischen der Betreibergesellschaft und dem Verein habe bislang keine Einigung über die Verteilung der Kosten für die Überwachungsanlage erzielt werden können.

Der von Seiten des Sportgerichts gewährte Nachlass in Höhe von 17.000,- Euro sollte dem Verein die Möglichkeit geben, eine Einigung mit der Betreibergesellschaft zu erzielen, hilfsweise die Kosten für die Erweiterung der Anlage komplett zu übernehmen.

Der Nachweis über die Installierung der Anlage ist bis 30.6.2019 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

23.01.2019

*Per E-Mail*

**Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH & Co. KGaA und Fortuna Düsseldorf 1895 am 04.11.2018 in Mönchengladbach**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.125,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Felix Brych und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen von Fortuna Düsseldorf 1895.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels wurden im Düsseldorfer Fanblock insgesamt 53 pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Einzelnen:

Beim Einlaufen der Mannschaften: 17 Böller und 12 Bengalische Feuer sowie 2 Rauchtöpfe. Dies hatte eine Verzögerung von 1:55 Minuten zur Folge. 7. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 22. Spielminute: 1 Rauchtopf, 23. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 28. Spielminute: 1 Rauchtopf (rot), 29. und 30. Spielminute: jeweils 1 Bengalisches Feuer (Unterbrechung von 1 Minute in der 30. Spielminute), 32. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 36. Spielminute: 1 Rauchtopf, 39. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 45. Spielminute: 1 Böller, 46. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 47. Spielminute: 1 Rauchtopf und 1 Blinker, 49. Spielminute: 1 Rauchtopf (rot), 50. Spielminute: 1 Böller, 52. Spielminute: 1 Böller (Unterbrechung von 1 Minute), 53. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, 70. Spielminute: 4 Bengalische Feuer (Unterbrechung von 1 Minute), 90. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung um 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute (Vorkommnisse in der 30., 52. und 70. Spielminute) und um 50 % bei einer Spielunterbrechung von mehr als einer Minute (Vorkommnisse zu Spielbeginn) vorgesehen. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 69.500,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe von 52.125,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Mittwoch, 30.01.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –